



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

15 K 1919/14.A

verkündet am: 24.7.2014

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des minderjährigen Kindes
 2. des minderjährigen Kindes
- die Kläger zu 1. und 2. vertreten durch
sämtlich wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5548036-1-232,

Beklagte,

wegen Asylgewährung
hat die 15. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 24.07.2014

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.03.2014 verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin zu 1) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Ziffer 5 des genannten Bescheides wird insoweit aufgehoben, als er eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung gegen die Klägerin zu 1) nach Nigeria enthält.

Die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu 1) trägt die Beklagte.

Der Kläger zu 2) trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten tragen der Kläger zu 2) und die Beklagte je zur Hälfte.

Tatbestand

Die am .2007 in Malaga/Spanien geborene Klägerin zu 1) und der am .2009 in Malaga/Spanien geborene Kläger zu 2) sind Kinder der Frau -
- Klägerin im Verfahren VG Köln - 15 K 1918/14.A. Sie reisten nach eigenen Angaben im Mai 2012 - zusammen mit ihrer Mutter - in die Bundesrepublik

Deutschland ein. Am 08.05.2012 meldeten sie sich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) als Asylbewerber.

Die Mutter wurde im Rahmen ihres Asylverfahrens am 09.05.2012 vor dem Bundesamt angehört. Dabei erklärte sie, dass für die Kinder keine eigenen Asylgründe vorlägen.

Mit Bescheid vom 20.03.2014 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für die Kläger ab (Ziffer 1 des Bescheides). Ebenso wurden die Anträge auf Asylanerkennung abgelehnt (Ziffer 2 des Bescheides). Auch der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Ziffer 3 des Bescheides). Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 4 des Bescheides). Ferner wurden die Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und ihnen wurde die Abschiebung nach Nigeria oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Ziffer 5 des Bescheides).

Dieser Bescheid wurde am 27.03.2014 zugestellt.

Am 01.04.2014 haben die Kläger Klage erhoben.

Zur Begründung lässt die Mutter der Kläger vortragen, ihr sei bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt nicht klar gewesen, dass eine drohende weibliche Genitalverstümmelung einen asylerheblichen Eingriff darstelle. Nachdem sie dies in einer Beratung erfahren habe und sich bewusst geworden sei, dass die Klägerin zu 1) und ihre jüngste - noch im Asylverfahren befindliche - Tochter , bei einer Rückkehr nach Nigeria von einem solchen Eingriff bedroht wären, habe sie dies dem Bundesamt unter dem 13.08.2013 mitgeteilt. Sie selber sei in ihrer Kindheit Opfer einer Zwangsbeschneidung geworden. Die Mutter der Kläger legt insoweit ein ärztliches Attest der Frauenärztin vom 01.04.2014 (Blatt 38 der Prozessakte) vor. Auch ihre älteste Tochter , geboren am .2002, die sie in Nigeria habe zurücklassen müssen, sei von Zwangsbeschneidung bedroht. Diese habe zunächst bei ihrer Mutter - also Großmutter - gelebt, und zwar bis zu deren Tode im Jahre 2012. Die Mutter habe vor Zwangsbeschneidung geschützt. Dies habe - so hat die Mutter der Kläger in der mündlichen Verhandlung ergänzt - seinen maßgeblichen Grund darin gehabt, dass sie - die Mutter der Klägerin - Teil einer Drillingsgeburt

gewesen sei, wobei ihre beiden Schwestern an Zwangsbeschneidung gestorben seien. Nach dem Tode ihrer Mutter sei _____ von ihrem Bruder und dessen Ehefrau aufgenommen worden. Dieser Bruder habe vor kurzem mit seiner Frau ein weiteres Kind bekommen und große Mühe, dieses Mädchen vor der Beschneidung zu schützen. Er könne nicht kategorisch erklären, das Mädchen nicht beschneiden lassen zu wollen, da er dann größte Probleme bis hin zu einer Bedrohung für sein Leben bekommen würde. Er habe die Familie und Nachbarn, welche ihn dahingehend bedrängen würden, bislang nur hinhalten können unter Verweis darauf, dass das Baby zu zart und zu instabil sei, um es schon jetzt diesem Eingriff zu unterziehen.

Vor allem ihre ältere Schwester sei es, die großen Druck mache. Nach dem Ableben der Mutter habe die ältere Schwester innerhalb der Familie eine Führungsrolle übernommen. Sie habe die Beschneidung betreiben wollen. _____ sei inzwischen verschwunden. Sie habe offensichtlich nach dem Tod eines Nachbarmädchens infolge von Zwangsbeschneidung die Flucht ergriffen. Sie - die Mutter der Kläger - wisse bis heute nicht, wo _____ sich aufhalte und ob sie noch lebe bzw. wie es ihr gehe. Sie leide sehr unter dieser Ungewissheit.

Im Falle einer Rückkehr nach Nigeria werde sie ihre Töchter nicht ausreichend vor Zwangsbeschneidung schützen können.

Im Hinblick auf den Kläger zu 2) hat die Mutter der Kläger zunächst vortragen lassen, bei ihm bestünden ebenfalls schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit einer Beinverkürzung.

In der mündlichen Verhandlung hat die Prozessbevollmächtigte der Kläger die Klage des Klägers zu 2) zurückgenommen.

Sie beantragt nunmehr,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, vom 20.03.2014 zu verpflichten, festzustellen, dass bei der Klägerin zu 1) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, sowie die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5) des genannten Bescheides insoweit aufzuheben, als sie sich auf Nigeria bezieht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls sowie der Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren und in den Verfahren 15 K 1918/14.A und 15 K 818/14.A sowie die jeweils beigezogenen Verwaltungsvorgänge und die den Beteiligten im Verlaufe des Verfahrens bekanntgegebenen Auskünfte und Stellungnahmen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Soweit der Kläger zu 2) seine Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die zulässige Klage der Klägerin zu 1) ist begründet.

Die Klägerin zu 1) hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. §§ 3 ff. AsylVfG.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 558) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 3 b Abs. 1 Nr. 4 a.E. Asylverfahrensgesetz). Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann ausgehen u.a. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder Parteien oder

Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3 c Nr. 3 AsylVfG), es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 3 e AsylVfG).

Diese Voraussetzungen liegen hiervon

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass die Klägerin zu 1) bei einer Ausreise nach Nigeria dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Zwangsbeschneidung zu rechnen hat. Eine Zwangsbeschneidung ist ein asylerblicher Eingriff, der vom Grundsatz her einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen vermag. Zwangsbeschneidungen sind in Nigeria nach wie vor verbreitet, wenn auch die Schätzungen insoweit auseinandergehen. Nach dem

Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu Nigeria (Update vom März 2010)

- Seite 18

wird im Nigeria Demographic and Health Survey geschätzt, dass 19 % der Frauen von Female Genital Mutilation (FGM) betroffen sind. In dem neuesten

Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom August 2013 - S. 17

wird festgehalten, dass eine Betroffenheit von 50 % der Frauen von weiblicher Genitalverstümmelung realistisch sein dürfte. Dabei gebe es erhebliche regionale Diskrepanzen. In einigen Regionen im Südosten und in der Region Süd-Süd werde die große Mehrzahl der Mädchen auch heute noch Opfer von Genitalverstümmelungen. In weiten Teilen Nordnigerias dürfte der Anteil etwa dem Landesdurchschnitt von 50 % entsprechen. Im Südwesten sei er deutlich niedriger.

Die Mutter der Klägerin und deren Familie stammen aus Benin City, der Hauptstadt von Edo State. Nach der ins Verfahren eingeführten

Auskunft von *amnesty international* vom 06.08.2002 an das VG Aachen,

werden im Staate Edo die Beschneidungen besonders häufig durchgeführt, wobei diese Auskunft für ganz Nigeria zum damaligen Zeitpunkt von einer Zahl von 50 bis 60 % an betroffenen Frauen ausgeht, mit leicht sinkender Tendenz.

In der ebenfalls ins Verfahren eingeführten,

Auskunft des Instituts für Afrika - Kunde vom 05.08.2003 an das VG Düsseldorf

sind Frauen, die der Pfingstkirche (Pentecostal) angehörten, mit 61,4 % etwa 2,6 mal so oft beschnitten, wie Frauen anderer Religionszugehörigkeit.

Die Mutter der Klägerin zu 1) gehört jedoch - wie unbestritten ist - der Pfingstbewegung an.

Danach muss davon ausgegangen werden, dass der Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ebenfalls eine Zwangsbeschneidung bei einer Ausreise nach Nigeria droht. Diese Annahme wird auch dadurch gestützt, dass die Mutter der Klägerin zu 1), wie sie durch ärztliches Attest nachgewiesen hat, selbst zwangsbeschnitten worden ist. Dies belegt, dass in ihrer Familie und in ihrem sozialen Umfeld von dieser Tradition Gebrauch gemacht worden ist. Die Mutter der Klägerin zu 1) hat im Übrigen in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bekundet, dass sie selbst Teil einer Drillingsgeburt war und ihre beiden Schwestern an der Zwangsbeschneidung gestorben sind. Damit hat sie auch das Verhalten der Mutter, die sich insoweit zu ihren Lebzeiten schützend vorgestellt hat, plausibel erklärt. Das Gericht hat ungeachtet sonstiger Widersprüche im Vorbringen der Mutter der Klägerin keinen Zweifel, dass dieses Vorbringen den Tatsachen entspricht. Dieser Vortrag ist so individuell, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Mutter der Klägerin zu 1) ihn erfunden hat. Auch ihr Vorbringen, wonach ihre ältere Schwester nach dem Tode der Mutter Druck gemacht habe im Hinblick auf eine Zwangsbeschneidung von sowie der Tochter des Bruders ist substantiiert und erscheint plausibel. Dieses Vorbringen fügt sich in die Auskunftslage ein.

Die beachtliche Wahrscheinlichkeit für die Zwangsbeschneidung der Klägerin zu 1)

lässt sich auch nicht mit deren Alter verneinen. Zum Beschneidungsalter lassen sich keine generellen Aussagen für das gesamte nigerianische Staatsgebiet treffen. Das Beschneidungsalter ist abhängig von der Ethnie, kann aber auch innerhalb einer Ethnie variieren. So finden die Genitalbeschneidungen von der ersten Lebenswoche oder aber als Hochzeitsvorbereitung bis nach der Geburt des ersten Kindes statt.

So Auskunft von amnesty international vom 06.08.2002 an das VG Aachen.

Zwar mag es sein, dass Zwangsbeschneidungen schwerpunktmäßig in den ersten Jahren nach der Geburt erfolgen. Die Klägerin zu 1) ist allerdings auch erst sieben Jahre alt, so dass von ihrem Alter her keine hinreichenden Anhaltspunkte bestehen, die Gefahr einer Zwangsbeschneidung hinreichend verlässlich auszuschließen.

Ähnliches gilt im Hinblick auf die Tatsache, dass die Mutter der Klägerin zu 1) aus Benin City, also einer Großstadt, stammt. Zwangsbeschneidungen mögen in den ländlichen Gebieten häufiger sein, kommen aber auch in städtischen Gebieten durchaus vor.

Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes von August 2013 - Seite 17.

Auch die fehlende Zustimmung der Eltern zu einer Beschneidung ist kein wirksamer Schutz.

Vgl. Auskunft von amnesty international vom 06.08.2002 an das VG Aachen.

Droht somit der Klägerin zu 1) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Zwangsbeschneidung, so kann ihr nicht vorgehalten werden, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausscheide, weil der nigerianische Staat - andere Organisationen kommen hier nicht in Betracht - willens und in der Lage wäre, sie vor einer drohenden Zwangsbeschneidung zu schützen. Dagegen sprechen schon die oben genannten hohen Prozentzahlen der betroffenen Frauen. Der nigerianische Staat missbilligt zwar die Beschneidungen und in einigen Bundesstaaten ist sie inzwischen unter Strafe gestellt.

Vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom August 2013.

An einer wirksamen Durchsetzung dieser Gesetze und an einem effektiven Schutz von Mädchen und Frauen vor der Beschneidung fehlt es allerdings nach wie vor.

Vgl. Auskunft von amnesty international vom 06.08.2002 an das VG Aachen und vom 24.07.2003 an das VG Düsseldorf.

Auch an einer innerstaatlichen Fluchtalternative fehlt es, da die Mutter der Klägerin zu 1) als Alleinerziehende mit ihren Kindern nur im Einflussbereich ihrer Großfamilie überleben kann, von der u.a. der soziale Druck zu einer Beschneidung gerade ausgeht.

Vgl. zur Situation alleinstehender Frauen in Bezug auf Umzugsmöglichkeiten innerhalb von Nigeria auch Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom August 2013.

Nach allem steht der Klägerin zu 1) die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu.

Die Abschiebungsandrohung gegen die Klägerin zu 1) ist insoweit aufzuheben, als sie sich auf Nigeria bezieht (vgl. § 59 Abs. 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO.

Gerichtskosten werden für das Verfahren nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012, GV. NRW. S. 548) bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO bedarf es keiner Abschriften.